

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 2 (1916)
Heft: 8

Artikel: Zur Morgartenfrage
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-526553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitalter eingepflanzt worden waren, zerstreut und aufgeklärt hatten. Besonders war man davon fest überzeugt, daß die katholische Kirche ein historisches Recht auf die Schule hat und sich niemals vom Staat daraus verdrängen lassen darf. — pf.

Narau. Man schreibt den „N. Z. N.“, gegen die postulierte Verlegung des aarg. Lehrerseminars von Wettingen in die landwirtschaftliche Schule in Brugg werde besonders von Baden aus Opposition gemacht. Für die grundsätzliche Frage der Seminarverlegung gäbe es kein entweder Narau oder Brugg. Sie könne nur auf die Vereinigung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule abzielen. Es gebe nur eine praktische Lösung der Seminarfrage, die im innern und äußern Ausbau des Seminars in Wettingen bestehe.

Zur Morgartenfrage.

Ächter oder Verbannte?

In Nr. 52 (1915) S. 802 f. hat einer unserer werten Mitarbeiter, J. B., sich über die Auffassung der „Verbannten“ oder „Ächter“ von Morgarten ausgesprochen. Wir rechnen es uns zu hoher Ehre an, daß eine Autorität, wie der verehrte Präsident des hiesigen hist. Vereins es ist, Herr Erziehungsrat Dr. Jos. Leop. Brandstetter, uns in dieser Streitfrage mit einem weitem Beitrag erfreut. Der geschätzte Fachmann schreibt uns:

„Fast in allen Stadtrechten finden sich Belegstellen, daß „Ächter“ eben Verbannte sind. Die Acht resp. Verbannung auf Wochen, Monate oder Jahre war einst eine gewöhnliche Strafe, sie wurde oft gegen leichte Vergehen ausgesprochen. Im Archive in Luzern liegen eine Menge von Ächterklärungen, Urfehden etc.

Im Stadtrecht von Zofingen (Merz, Narau 1914) heißt es:

1282. Rudin Fuchs, der uff disen Tag ein offen verschribner Ächter ist. Seite 81, Linie 28.

Sie hettind sölich gnad und friheit, dz si denselben und ander ächter wol enthalten möchtind in der egenannten stat. S. 81, L. 32.

1379. S. 72, L. 8. 10. dz diselben burger mögen offen ächter husen und hofen etc.

1442. Die Lüte zu Luzern, Uri und Unterwalden, die allesamt offen verschriben aber ächter worden. S. 102.

Man vergleiche die Stellen in „Schweiz. Idiotikon“ I. Bd. Spalte 72.

Die schöne Tat der Ächter möchte ich nicht aus der Geschichte ausmerzen, da sie gerade über den Ort der Schlacht oder wenigstens über die Grenze des Kampfes Auskunft gibt. Die „Ächter“ standen oben am Abhange der Figglerfluh an der Grenze gegen Schwyz auf Zugerboden, wo die alte Straße sich am Fuße des Berges hinzieht. Und gerade diese Tat allein ist entscheidend über die Frage, wo die Schlacht begann. Sicher ist zugleich, daß der See damals nicht höher war, aber weiter nach Süden sich erstreckte, daß wo jetzt sumpfiges Terrain ist, damals noch See war; aber auch im Sumpfe mußte Mann und Reiter zu Grunde gehen.

Hier an der alten Straße war der Feind über die Grenze vorgeedrungen, da in der Enge erfolgte der Angriff der Schweizer, während die Ächter Steine und

Stämme über den Hang der Figglerfluh hinunter warfen. In grenzenloser Verwirrung drängte der Feind rückwärts, die Schweizer nach, und auf Zugerboden vollzog sich die „Schlachtung“ des Feindes.

Bücherschau.

Schweizerisches Unterrichtswesen. Mit Unterstützung des Bundes ist von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren eine Sammlung der Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz in den Jahren 1913 und 1914 herausgegeben worden, die den Titel führt „Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen. 1. Jahrgang 1915“. Das Werk ist die Fortsetzung des Huberschen „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz“, welches mit dem Tode Hubers mit dem Band 1912 abschloß. Der Hinschied des Herrn Dr. Huber stellte die Fortexistenz des Unternehmens in Frage. Da nahm sich die Erziehungsdirektoren-Konferenz der Sache an. Das „Archiv“ macht sich zur Hauptaufgabe die allseitige und gründliche Orientierung über das eidgenössische und kantonale Unterrichtswesen, vorab über die Gesetzgebung, die Organisation, die finanziellen Verhältnisse usw. Das pädagogisch-methodische Element ist ausgeschaltet; denn es findet seinen Platz und seine Pflege in den pädagogischen Zeitschriften (z. B. „Schweizer-Schule“) und Spezialpublikationen, mit denen das „Archiv“ nicht in Konkurrenz treten will. — Dem 1. Band ist ein sehr interessantes Tabellenwerk beigelegt: „Die Schulorganisation der Kantone in schematischer Darstellung“. Die sauberen, farbigen Tabellen sind im polygraphischen Institut A.-G. in Zürich hergestellt worden und ermöglichen, sich sofort über die Schuleinteilung, Schulpflicht, Anschluß der Realschulen an die Primarschulen etc. zu orientieren. B.

Ch. Pictet de Rochemont und Ph. Em. von Fellenberg. Eine Freundschaft, dem Schweizervolke gewidmet von Dr. Hans Brugger, Bern. Francke, 1915. 108 S. Preis brosch. Fr. 1.80; Partiepreis bei 20 Expl. Fr. 1.50 per Expl.

Das Schriftchen stellt hier zwei bekannte Männer zusammen, die als Jünger der Freiheitsideen der französischen Revolution auf dem starren Hintergrund des Restaurationszeitalters sich in scharfen Umrissen abheben. Nahe stehen sie sich allerdings bloß in den gemeinschaftlichen Interessen für die Entwicklung einer systematischen Landwirtschaft, sonst schlagen ihre Lebenswege verschiedene Richtungen ein. Während der Genfer Pictet aus einem Großbauer zu einem überaus fruchtbaren und einflußreichen Schriftsteller, gewiegten Politiker und Diplomaten sich entwickelt, der sogar die Neutralitätsurkunde der Schweiz auf dem Wiener Kongreß verfaßt hat, wendet sich der bernerische Musterbauer Fellenberg allmählich der Jugenderziehung zu und gestaltet sein Gut Hofwil zu einer Armen- und ländlichen Arbeitsschule aus, der sich schließlich noch eine Realschule und ein Lehrerseminar anfügen, wo versuchsweise nach den Rezepten Rousseaus gearbeitet wird. Hofwil wurde auch der Ausgangspunkt des „Bernerischen Lehrervereins“. Charakteristisch für den Verfasser, der unmittelbar vor Erscheinen der Schrift vom Tode überrascht wurde, ist der Satz: „Das Treiben der Jesuiten in Schwyz, Wallis, Freiburg und Luzern zu Anfang der 40er Jahre brachte Fellenberg gewaltig in